

Geschäftsanweisung Nr. 07/ 3/ 2012

Geschäftszeichen: BL 3 - 5308

Gültig ab: 13.6.2012

**Arbeitserleichterung für schwerbehinderte Menschen bei extremen
Witterungsbedingungen**

1. Grundsatz

Die Förderung der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen gehört zum Selbstverständnis des Jobcenters Berlin Treptow-Köpenick.

Dies beinhaltet, dass Möglichkeiten geschaffen werden, besondere witterungsbedingte Schwierigkeiten, die sich bei Beschäftigten mit einschlägiger Behinderung (auch chronischer Erkrankung) stark beeinträchtigend auswirken, zu berücksichtigen.

Denkbar sind z. B. angepasste Lage und Verteilung der Arbeitszeit, teilweise Dienstbefreiung, Bereitstellung zusätzlicher Hilfen und vorübergehender Wechsel des Arbeitsplatzes.

Die erforderlichen Entscheidungen trifft der Geschäftsführer nach Anhörung der Schwerbehindertenvertretung.

2. Konkrete Möglichkeiten für die Wintermonate

Sofern es keine Möglichkeiten der Arbeitszeitverlagerung im Rahmen der täglichen flexiblen Arbeitszeit, des vorübergehenden Wechsel des Arbeitsplatzes etc. gibt, kann behinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Tagen mit extremen Witterungsbedingungen (z.B. große Kälte, Schnee- und Eisglätte) in angemessenem Umfang Arbeits- bzw. Dienstbefreiung gewährt werden, wenn sie auf Grund ihrer Behinderung durch die Witterungsbedingungen gesundheitlich beeinträchtigt sind.

Jede betroffene Mitarbeiterin / jeder betroffener Mitarbeiter beurteilt eigenverantwortlich, ob eine solche Konstellation vorliegt und informiert die zuständige Führungskraft.

Die Führungskraft entscheidet eigenverantwortlich, über die Art und den Umfang der Dienstbefreiung. Lehnt sie das Ansinnen der/des behinderten Beschäftigten ab, so informiert sie hierüber die Schwerbehindertenvertretung.

3. Konkrete Möglichkeiten für die Sommermonate

Sofern es keine Möglichkeiten der Arbeitszeitverlagerung im Rahmen der täglichen flexiblen Arbeitszeit, des vorübergehenden Wechsel des Arbeitsplatzes etc. gibt, kann behinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Tagen mit extremen Witterungsbedingungen (z.B. große Hitze) in angemessenem Umfang Arbeits- bzw. Dienstbefreiung gewährt werden, wenn sie auf Grund ihrer Behinderung durch die Witterungsbedingungen gesundheitlich beeinträchtigt sind.

Jede betroffene Mitarbeiterin / jeder betroffene Mitarbeiter beurteilt eigenverantwortlich, inwieweit große Hitze zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führt.

Die Führungskraft entscheidet eigenverantwortlich, über die Art und den Umfang der Dienstbefreiung. Lehnt sie das Ansinnen der/des behinderten Beschäftigten ab, so informiert sie hierüber die Schwerbehindertenvertretung.

4. Administrative Regelungen

Für die Erfassung im Arbeitszeitkonto ist auf dem elektronischen Weg dem zuständigen Personalservice ein Korrekturbeleg zuzuleiten.

5. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

gez. Stasch
Geschäftsführer